



Ausgabe: 6 / 1. Quartal 2011

»HÄNGEN GELASSEN«

Versteigerung und freihändiger Verkauf von Kundenfahrzeugen

Holt ein Kunde seine reparierte Maschine nicht ab und begleicht zudem auch trotz Mahnung seine Rechnung nicht, hat die Werkstatt aufgrund ihres Unternehmerpfandrechts die Möglichkeit, die Maschine im Wege der öffentlichen Versteigerung oder im Wege des freihändigen Verkaufs veräußern zu lassen und hierdurch den noch ausstehenden Rechnungsbetrag ersetzt zu bekommen.

Zunächst scheint es ein ganz normaler Werkstattauftrag zu sein: Der Kunde liefert das Gerät in der Werkstatt ab, berichtet von verschiedenen Verschleißerscheinungen und erteilt anschließend den Reparaturauftrag. Nach erfolgter Reparatur versucht die Werkstatt, den Kunden wie gewohnt telefonisch über die Fertigstellung des Gerätes zu benachrichtigen. Doch der Kunde reagiert nicht. Auch die Zusendung der Rechnung mit der Aufforderung, die Maschine abzuholen, bleibt, ebenso wie darauffolgende Mahnungen, erfolglos - der Kunde rührt sich einfach nicht. In diesen Fällen stellt sich die Frage, ob die Werkstatt die Maschine veräußern und den Verkaufserlös zum Ausgleich ihrer noch offene Reparaturkostenrechnung nehmen kann? Befindet sich das Gerät im Besitz der Werkstatt, steht dieser aufgrund des erteilten Reparaturauftrages bis zur vollständigen Begleichung ihrer Forderung das in § 647 BGB gesetzlich geregelte Unternehmerpfandrecht an dem Fahrzeug zu.

Für den Fall, dass der Kunde die Forderung der Werkstatt aus dem Reparaturauftrag nicht begleicht und sich die Maschine noch im Besitz der Werkstatt befindet, räumt der Gesetzgeber der Werkstatt die Möglichkeit ein, das dem Unternehmerpfandrecht unterliegende Kundengerät entweder im Wege der öffentlichen Versteigerung oder im Wege des freihändigen Verkaufs veräußern zu lassen.

Freihändiger Verkauf bedeutet dabei jedoch nicht, dass die Werkstatt das Kundeneigentum selbst veräußern kann. Vielmehr muss sie sich auch hierbei entweder eines Gerichtsvollziehers oder eines zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmaklers bedienen. Dies sind Personen, die gewerbsmäßig die Vermittlung von Verträgen über Gegenstände des Handelsverkehrs übernehmen,

ohne dabei in einem ständigen Vertragsverhältnis zu einem Auftraggeber zu stehen.

Darüber hinaus hat die Werkstatt gewisse Formvorschriften einzuhalten. So muss sie den Kunden zunächst über die Fertigstellung informieren, ihm die Rechnung erteilen und ihn zur Abholung seines Eigentums aufgefordert haben. Reagiert der Kunde nicht auf die Rechnung, hat die Werkstatt den offenen Rechnungsbetrag zuzüglich Verzugszinsen unter Fristsetzung anzumahnen. Bleibt auch die Mahnung erfolglos, muss die Werkstatt, bevor sie die Verwertung der Maschine veranlassen kann, dem Kunden dies schriftlich androhen. Im Androhungsschreiben ist der Geldbetrag, wegen dessen die Pfandverwertung stattfinden soll, genau zu beziffern und dem Kunden eine Frist zur Zahlung des Betrages von einem Monat bis zur Verwertung einzuräumen.

Da die Werkstatt für den Zugang dieses Androhungsschreibens die Beweislast trägt, sollte sie das Schreiben dem Kunden entweder per Boten oder per Gerichtsvollzieher zustellen lassen. Ist der Aufenthaltsort des Kunden unbekannt, bietet das Gesetz die Möglichkeit, ihm das Androhungsschreiben durch öffentliche Bekanntmachung zustellen zu lassen. Hierzu muss die Werkstatt beim zuständigen Gericht, dies dürfte in der Regel das Amtsgericht vor Ort sein, die Bewilligung der öffentlichen Zustellung des Androhungsschreibens beantragen. Im Rahmen dieses Antrages hat die Werkstatt darzulegen, dass der Kunde unauffindbar ist und eigene Nachforschungen erfolglos geblieben sind. Verstreicht die im Androhungsschreiben gesetzte Frist von einem Monat, ohne dass der Kunde die Werkstattforderung begleicht, kann die Werkstatt beim zuständigen Gerichtsvollzieher unter Beifügung des Reparaturauftrages, der Fertigstellungsbescheinigung, der Rechnung, der Mahnung und des Androhungsschreibens entweder einen Antrag auf öffentliche Versteigerung oder einen Antrag zum Verkauf aus freier Hand stellen.

Ein Muster der Verkaufsandrohung und ein Musterantrag auf Bewilligung der öffentlichen Zustellungen der Verkaufsandrohung bekommen Sie auf Anfrage unter info@agrartechnik.de oder Tel. 08331/9913152

WUSSTEN SIE SCHON?

???

Winterreifenpflicht:

Lof-Nutzfahrzeuge ausgenommen

Seit dem 4. Dezember besteht in Deutschland die situative Winterreifenpflicht. Dies bedeutet, dass bei winterlichen Verkehrsverhältnissen wie Glätte, Winterreif, Schnee und Schneematsch Kraftfahrzeuge nur mit Reifen gefahren werden, die als Winterreifen mit den Buchstaben M + S gekennzeichnet sind. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind land- und forstwirtschaftlich genutzte Nutzfahrzeuge (eine Definition, welche Fahrzeugarten hier gemeint sind, gibt es in der Verordnung nicht). Für normale Nutzfahrzeuge/Busse ab 3,5 Tonnen gibt es auch Erleichterungen. Bei diesen Fahrzeugen müssen nur auf die Antriebsachsen Winterreifen aufgezogen werden. Als Winterreifen gelten Pneus, die auf den Flanken die Bezeichnung M + S oder das Schneeflocke-Symbol tragen. An der Bußgeldregelung hat sich nichts geändert. Wer ohne entsprechende Bereifung fährt, muss 40 Euro zahlen, führt die mangelhafte Bereifung zur Verkehrsbehinderung, sind 80 Euro fällig - stets für den Fahrer.



INHALT

1. »Hängen gelassen«
2. LandBauTechnik
3. Rente wegen vorübergehender Erwerbsunfähigkeit
4. Sachkundenachweis
5. Kostenvoranschlag oder Angebot?
6. Firma Buchwieser unterstützt Meisterausbildung in Augsburg
7. Fahrkosten
8. Termine/Seminare

VERSTEIGERT

VERSTEIGERT

VERSTEIGERT



LANDBAUTECHNIK- BUNDESVERBAND E. V. GEGRÜNDET

Ein historisches Datum: Am 24. November 2010 beschlossen die Delegierten der H.A.G. in Essen einstimmig die Satzung für den neu zu gründenden „LandBauTechnik - Bundesverband e.V.“ In seiner anschließenden Gründungssitzung wählten die Vereinsgründer H.A.G.-Präsident Ulf Kopplin zum Vorsitzenden sowie Bundesinnungsmeister Alfred van den Berg und Ludger Gude zu seinen Stellvertretern. Der Bundesverband LandBauTechnik führt die Arbeit seines bisher branchenintern als H.A.G. bekannten Vorgängers nahtlos fort.



Die Gründungsmitglieder:
Mitte links Präsident Kopplin, Mitte BIM van den Berg

Zum Hintergrund: Bereits im November 2009 hatten die Delegierten die neue Wort-Bild-Marke „LandBauTechnik“ für den Bundesverband beschlossen – demnächst nutzbar natürlich auch für alle anderen Verbandsebenen und auch für alle Mitglieder. Ein Jahr haben die Arbeiten am Satzungsentwurf in Anspruch genommen, der nun als Basis des neuen Verbandsgebildes im Vereinsregister Essen eingetragen wird. Damit nimmt ein jahrzehntelanger Diskussions- und Entwicklungsprozess endlich sein gutes Ende. Nach erfolgter Eintragung werden alle Außendarstellungselemente sukzessive angepasst und stehen umgehend zur Verfügung; der Termin, an dem der Hebel komplett umgelegt werden soll, ist der 7. März 2011 - der Händlertag Land- & Baumaschinen in St. Valentin/A.

Interessierte Mitgliedsbetriebe können das neue Logo mit dem Hinweis auf die Verbandszugehörigkeit ab sofort verwenden. Vorlagen sind bei der Geschäftsstelle auf mailanfrage@agrartechnik.de abrufbar.

WUSSTEN SIE SCHON?

???

Die neuen Ford-Konditionen sind eingetroffen.
Abrufbar unter www.agrartechnik.de



RENTE WEGEN VORÜBERGEHENDER ERWERBSUNFÄHIGKEIT

Stuttgart (ddp.djn). Arbeitnehmer, die eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit auf Zeit bekommen und deren Arbeitsverhältnis ruht, haben trotzdem Anspruch auf Urlaub. Können sie Ihren Urlaub wegen der Dauererkrankung nicht nehmen, muss der Arbeitgeber den Urlaubsanspruch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses auszahlen, wie das Landesarbeitsgericht in Baden-Württemberg entschied (Urteil vom 29. April 2010), AZ: 11 Sa 64/09). Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zur Unverfallbarkeit von Urlaubsansprüchen gelte für Bezieher einer Erwerbsunfähigkeitsrente genauso wie für dauerhaft arbeitsunfähige Arbeitnehmer. Die Richter sprachen der schwerbehinderten Klägerin nicht nur den gesetzlichen Mindesturlaub zu, sondern auch die wahren ihrer Erwerbsunfähigkeit aufgelaufenen zusätzlichen Urlaubstage für Schwerbehinderte zu. Insgesamt muss der Arbeitgeber damit den Lohn für 106 Urlaubstage auszahlen.

Im konkreten Fall endete das Arbeitsverhältnis der Klägerin am 31. März 2009, sie bezog jedoch bereits seit Ende 2004 eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit auf Zeit. Der Arbeitgeber hatte die Abgeltung von Urlaubsansprüchen mit der Begründung abgelehnt, dass während des ruhenden Arbeitsverhältnisses gar kein Urlaubsanspruch entstanden sei.

Die Richter führten demgegenüber aus, dass in einem ruhenden Arbeitsverhältnis nur die Hauptpflichten der Vertragspartner, also die Arbeits- und Vergütungs-

pflicht, ruhten, nicht jedoch die Nebenpflichten. Zu letzteren zähle die Gewährung des gesetzlich vorgeschriebenen Urlaubs durch den Arbeitgeber. Dabei komme es nicht darauf an, ob der Arbeitnehmer überhaupt gearbeitet habe.



SACHKUNDENNACHWEIS

Die Europäische Union möchte den Ausstoß schädlicher Klimagase reduzieren. Dazu soll nicht nur der Verbrauch von Geräte, Maschinen und Fahrzeugen gesenkt werden, sondern auch bei Reparatur und Wartung müssen Vorkehrungen gegen das Entweichen von Klimagasen getroffen werden. Dies gilt im Speziellen für die Wartung von Fahrzeugklimaanlagen, denn das Kältemittel R134 a ist ca. 1430 mal schädlicher als CO₂. Mit der Einführung der Chemikalien-Klimaschutzverordnung wurden alle Handwerke und Industriebereiche verpflichtet, neben entsprechender technischer Ausstattung (Klimageräte zur Absaugung und Befüllung) den Wissensstand der Mitarbeiter über die neuen Vorgaben zu gewährleisten und hierüber eine Sachkunde nachzuweisen.

In einem aktuellen Gutachten des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) wurde untersucht, ob eine Ausbildung in einem der Kfz-Berufe eine zusätzliche Sachkundeschulung für Klimaanlagen entbehrlich macht. Dabei stellte sich heraus, dass nur die neue Berufsausbildung

„Mechaniker/-in für Land- und Baumaschinentechnik“ die Vorgaben der Chemikalien-Klimaschutzverordnung erfüllt und für Mitarbeiter mit dieser Ausbildung keine zusätzliche Schulungsmaßnahme nötig ist, wenn ausschließlich an Klimaanlagen zur Kühlung der Fahrerkabine gearbeitet werden soll. Haben Mitarbeiter andere Berufe erlernt (z. B. Landmaschinenmechaniker) muss eine Schulungsmaßnahme erfolgen.

Der Stichtag für den Sachkundenachweis ist der 4. Juli 2010. Werden danach Wartungen und Reparaturen an Klimaanlagen durch nicht berechtigte Mitarbeiter ausgeführt, drohen hohe Strafen. Für Arbeiten an Klimaanlagen, die nicht für den Fahrzeuginnenraum gedacht sind (z.B. stationäre Melkanlagen), muss eine andere umfangreiche Schulungsmaßnahme absolviert werden. Kein zusätzlicher Sachkundenachweis ist für das Arbeiten mit dem neuen Kältemittel R1234yf erforderlich.

Beachten Sie hierzu unser Schulungsangebot unter der Rubrik Terminen/Seminaren.





KOSTENVORANSCHLAG ODER ANGEBOT?

Die Kosten für die Reparatur oder Herstellung einer Sache (Werkleistung) können auf verschiedene Weise ermittelt werden. So kann neben der Beauftragung eines Sachverständigen ein Angebot oder ein Kostenvoranschlag des Unternehmers eingeholt werden. Kostenvoranschläge sind fachmännisch ausgeführte überschlägige Berechnungen der voraussichtlich entstehenden Kosten, die ebenso wie Angebote auf den Abschluss eines Werkvertrages gerichtet sind.

Unterschied zum Angebot

Im Gegensatz zu reinen Angeboten beinhalten Kostenvoranschläge in der Regel eine detailliertere Aufstellung des erforderlichen Geldbetrages. Der wesentliche Unterschied zwischen Kostenvoranschlag und Angebot liegt in der Bindungswirkung der getroffenen Aussagen. Angebote sind in Umfang und Höhe für den Unternehmer bindend. Sagt er beispielsweise die Instandsetzung eines Kraftfahrzeuges für einen bestimmten Betrag zu, so ist es ihm verwehrt, hiervon nachträglich abzuweichen oder den Reparaturumfang zur Kostendeckung zu senken.

Demgegenüber kann der Unternehmer bei Kostenvorschlägen nach § 650 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) die berechneten Kosten überschreiten, wenn das Werk nicht ohne eine wesentliche Überschreitung des Anschlages ausführbar ist. Das Kriterium der Wesentlichkeit ist für den jeweiligen Einzelfall konkret zu bestimmen, als Richtschnur gelten 15 bis 20 %. Im Falle einer Überschreitung hat der Unternehmer dem Besteller bzw. Kunden unverzüglich die Überschreitung anzuzeigen. Der Besteller ist seinerseits zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Er ist dem Unternehmer sodann zur Zahlung eines der geleisteten Arbeit entsprechenden Teiles der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Leistung verpflichtet.

Diese Info soll – als Service Ihrer Innung – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die Richtigkeit nicht übernommen werden.

Sind Kostenvoranschläge zu vergüten bzw. kann man etwas dafür verrechnen?

Nach der Regelung des § 632 Abs. 3 BGB ist ein Kostenvoranschlag im Zweifel nicht zu vergüten. Der Unternehmer kann deshalb ein Entgelt grundsätzlich nur verlangen, wenn zwischen den Parteien eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde. Dies gilt auch dann, wenn es sich um eine spezialisierte Ausarbeitung handelt, die einen besonderen Aufwand erfordert. Der Unternehmer hat es in der Hand, eine Vergütungsvereinbarung herbeizuführen oder kein Angebot abzugeben. Daher sind Vorarbeiten wie Pläne, Zeichnungen oder Berechnungen nicht zu vergüten. Demgegenüber kann in der Regel von einem Auftrag zur Angebotserstellung gegen Vergütung ausgegangen werden, wenn in der Entwicklung des erforderlichen Entwurfs die eigentliche (z. B. kreative) Leistung liegt, auch wenn der Besteller diese nicht verwertet (Beispiel: Herstellung eines Layouts).

Sonderfälle der Vergütung

Es gibt bei der Vergütung von Kostenvorschlägen Sonderfälle in einigen Branchen. Wer zum Beispiel die Dienste eines Architekten, in Anspruch nimmt, muss in der Regel mit einer Vergütungspflicht für die Vorplanungen rechnen.

Vergütungspflicht bei durchgeführter Reparatur?

Erhält der Unternehmer den Auftrag aufgrund des Kostenvorschlages, so gelten die diesbezüglichen Kosten als mit der Vergütung des Werkvertrages abgedeckt, es sei denn, die Erstattung der Vorarbeitskosten wird ausdrücklich vereinbart.

FIRMA BUCHWIESER UNTERSTÜTZT MEISTER-AUSBILDUNG IN AUGSBURG

MODERNE TECHNIK LIVE

Wie viele andere regionale und überregionale Händler und Hersteller unterstützt in diesem Jahr bereits zum zweiten Mal die Firma Buchwieser die Ausbildung zum Landmaschinenmechanikermeister im Berufsbildungs- und Technologiezentrum der Handwerkskammer für Schwaben in Augsburg.

Der Landmaschinenhändler aus Unterammergau stellte zwei Traktoren der Marke Lindner Geotrac für den Kurs zur Verfügung. „Damit haben unsere Kursteilnehmer einmal mehr die Möglichkeit, sich in der Funktionsweise moderner Technik fit zu machen“, freut sich Lehrmeister Jürgen Herzing. Die Handwerkskammer bedankt sich im Namen der Ausbilder sehr herzlich für das großzügige Engagement.



Über die beiden zur Verfügung gestellten Traktor der Firma Buchwieser freuten sich die BTZ-Lehrmeister Jürgen Herzing (Mitte links) und Michael Mayr (Mitte rechts), hier mit Michael Buchwieser (rechts) und Klaus Feuerstein (links). Foto Lexhaller

FAHRKOSTEN

Welche Fahrtkosten werden vom Betrieb übernommen?
Die Kosten für die Fahrten zwischen der Wohnung des Lehrlings und des Ausbildungsbetriebes muss der Betrieb nicht zahlen.



Der Ausbildungsbetrieb muss seinem Lehrling die Fahrtkosten zur überbetrieblichen Ausbildung und zum Kunden/Baustelle dagegen erstatten. Fährt der Auszubildende von seiner Wohnung direkt zur Baustelle oder vom Kunden nach Hause, trägt der Betrieb die Fahrtkosten, wenn diese die Fahrtkosten zwischen Wohnung und Betrieb übersteigen. Anderslautende Vereinbarungen sind gemäß § 25 BBiG nichtig, wenn sie zu Ungunsten des Auszubildenden abweichen würden.

Fahrtkosten zur Berufsschule braucht der Betrieb dagegen grundsätzlich nicht zahlen (LAG München v. 17.01.1990; EzB Nr. 2 zu § 12 Abs. 1 Nr. 2a BBiG). Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Betrieb diese Kosten bislang ständig übernommen hat (BAG v. 11.01.1973, BB 1973,566) oder der Auszubildende auf Veranlassung des Ausbildungsbetriebes eine andere als die zuständige Berufsschule besucht.

Die Fahrtkosten im Zusammenhang mit der Zwischenprüfung sind vom Betrieb zu bezahlen, da die Zwischenprüfung eine Ausbildungsveranstaltung ist.

Fahrtkosten im Zusammenhang mit der Gesellen-/Abschlussprüfung muss der Ausbildungsbetrieb dagegen nicht zahlen, da diese Prüfung keine Ausbildungsveranstaltung ist (BAG v. 14.12.1983, EzB § 31 HwO Nr. 1).

In welcher Höhe werden die Fahrtkosten erstatten?

Der Auszubildende bekommt bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlich entstandenen Kosten der Fahrkarten (2. Klasse) zurück erstattet.

Benutzt er dagegen für die Fahrten zur überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung (ÜLU) oder zum Kunden sein privates Fahrzeug, sind mangels weiterer Absprache nur die tatsächlich aufgewandten Benzinkosten zu erstatten.

Eine Verpflichtung des Arbeitgebers, die steuerlich anerkannte Kilometerpauschale zu erstatten, besteht grundsätzlich nicht. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Betrieb diese regelmäßig seinen Arbeitnehmern zahlt (Gleichbehandlungsgrundsatz) oder eine bestimmte branchenübliche Pauschale besteht (§ 612 Abs. 2 BGB).

Da nur die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen sind, kann der Auszubildende nicht Ersatz in Höhe der Kosten für öffentliche Verkehrsmittel verlangen, wenn er für die Fahrt tatsächlich seinen Privat-Pkw benutzt hat. Besitzt der Lehrling eine Bahncard, sind bei Fahrten mit der Bahn nur die ermäßigten Fahrtkosten erstattungsfähig.

TERMINE/SEMINARE

Agenturgeschäfte im Landmaschinenhandel: Neuer Zusatztermin aufgrund hoher Nachfrage:

18. Mai 2011 • 09:00 – 13:00 Uhr in der Geschäftsstelle Memmingen

Lassen Sie sich Ihre Gewinnmarge nicht schmälern! Wir zeigen Ihnen wie das Agenturgeschäft abläuft und was Sie beachten müssen! Die Seminaregebühren holen Sie bereits nach dem 1. Agenturgeschäft wieder rein und sparen somit für die Zukunft.

Seminarinhalte: Voraussetzungen des Agenturgeschäfts, Abwicklung, Verbuchung, Verdeckter Preisnachlass, Reparaturen, Abrechnung, einschließlich Praxisfall, Fallbeispiele mit interessanten Hinweisen und Gestaltungsmöglichkeiten. Das Seminar richtet sich speziell an Inhaber und Geschäftsführer, Buchhalter, Controller und Junioren von Landmaschinen-Fachbetrieben. Selbstverständlich erhalten Sie umfangreiche Seminarunterlagen mit Formularen und Praxisbeispielen.

Referent: Peter Harbauer (Wirtschaftsprüfer von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in München)

Exportgeschäft im Landmaschinenhandel Termin:

14. April 2011 14:00 – 18:00 Uhr in der Geschäftsstelle Memmingen (nur noch wenige Plätze vorhanden)

Unwissenheit schützt vor Strafe nicht! Das gilt auch bis über die Grenzen hinaus! Wohl die gefährlichste (Umsatz-) Steuerfalle ist das Exportgeschäft. Gerade im Export wertvoller Landmaschinen oder bei Reparaturleistungen ins Ausland können viele formale Fehler begangen werden, die existenzielle steuerliche Folgen für das Unternehmen haben.

Referent: Peter Harbauer (Wirtschaftsprüfer von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in München)

Die Bewertung des Vorratsvermögens (Lagerbestände) Termin:

18. Mai 2011 14:00 – 18:00 Uhr in der Geschäftsstelle Memmingen

Der Kaufmann ist verpflichtet, seine Warenbestände (Maschinen, Ersatzteile) sowie unfertige Reparaturaufträge entsprechend der möglichen gesetzlichen Rahmenbedingungen zu bewerten. Hierbei fallen spätestens durch Einführung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) ab 2010 die handels- und steuerbilanziellen Ansätze auseinander. Anhand ausgewählter Beispiele werden Praxishinweise abgegeben.

Elektrofachkraft für Motorgeräte Wiederholungskurs am 29. Oktober 2011 in der Meisterschule in München

Elektrofachkraft für Motorgeräte Vorbereitungslehrgang vom 31.10.2011 – 05.11.2011

(außer 01.11.2011) in der Meisterschule in München

„Klimaanlagen Grundkurs mit Sachkundenachweis“ Termin: 06. April 2011 b

ei der Firma Knoll GmbH, Domagkstr. 10 in 80807 München

Die EU-Verordnung zum Chemikalien-Klimaschutz wurde zum 04. Juli 2010 umgesetzt. Das bedeutet, dass Personen, die an KFZ-Klimaanlagen arbeiten einen Sachkundenachweis von einem zertifizierten Bildungsträger haben müssen!

Anmeldeunterlagen für sämtliche Kurse/Seminare erhalten Sie bei Frau Botzenhardt unter 08331/9913152 oder per e-mail: botzenhardt@agrartechnik.de

Von der Handwerkskammer für München und Oberbayern öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für das Landmaschinenmechanikerhandwerk

Christian Lohmüller
Landmaschinenmechanikermeister

Niedling 20
83374 Traunwalchen
Telefon +49 (0) 8669-357 150
Telefax +49 (0) 8669-357 301
Mobil +49 (0) 170-200 2037
eMail info@svb-lohmuller.de
Internet www.svb-lohmuller.de

Reifenverwertung

ROTTMEIER GmbH

Am Sand 9
Industriegebiet
92436 Bruck i.d. Opf.

Wir entsorgen seit über 20 Jahren jegliche Art von Altreifen und Gummiabfälle

Tel.: 0 94 34 / 90 16 49
Fax: 0 94 34 / 90 16 95
Mobil: 0171 / 777 43 43

E-Mail: info@reifenentsorgung.com
<http://www.reifenentsorgung.com>

Herausgeber:

Verband für Land- und Baumaschinentechnik in Bayern
Weinmarkt 15
87700 Memmingen

Kontakt:

Tel.: 0 83 31/9 91 31 52
Fax: 0 83 31/9 91 31 54
info@agrartechnik.de
www.agrartechnik.de

Besuchen sie unsere Webseite für mehr Informationen inkl. Newsletterarchiv www.agrartechnik.de